

Hinweise zur Förderung von Projekten zur umfassenden Gebäudesanierung öffentlicher Nichtwohngebäude im Kulturbereich (Förderaufruf 1.8)

Ziel

Ziel ist eine deutliche Minderung der CO₂-Emissionen im Gebäudesektor durch eine umfassende Sanierung der Gebäudehülle und in der Regel Optimierung der Anlagentechnik unter Einbeziehung regenerativer Energien zur Deckung des Wärme- und Strombedarfs.

Teilnehmerkreis

Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen, sofern diese als beihilfefrei eingestuft werden können.

Auswahlverfahren

Die Auswahl erfolgt im Rahmen von Abstimmungen zwischen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unter Hinzuziehung der für die Kulturliegenschaften verantwortlichen Institutionen (z. B. BIM/ Bezirke). Nach Abstimmung werden die für die Einreichung der Projektskizze erforderlichen Unterlagen durch den Programmträger bereitgestellt.

Förderhöhe

Unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit im Einzelfall orientiert sich die Höhe der Förderung von Investitionsmaßnahmen maßgeblich an der erzielten Reduzierung von THG-Emissionen und hängt ebenfalls davon ab, welches Sanierungsniveau angestrebt wird. Die Förderquote kann bis zu 75 % und in besonderen Ausnahmefällen (Denkmalschutz / Kulturliegenschaften) bis zu 90 % betragen, sofern die Förderung 12.000 EURO/t CO₂-Äq-Reduzierung im Regelfall nicht überschreitet. Bei Denkmalobjekten und Gebäuden mit erhaltenswerter Bausubstanz liegt der Höchstsatz bei ca. 18.000 EURO/t CO₂-Äq-Reduzierung. Ein Anspruch auf diese Höchstsätze besteht nicht. Förderfähig sind die notwendigen Investitionen sowie Sachausgaben z. B. Planungsleistungen (siehe Fördermerkblatt FS 1). Die förderfähigen Ausgaben werden im Rahmen der Antragsprüfung festgelegt.

Zusatzmaßnahmen gemäß Punkt 19 können im Umfang von bis zu 80 % bezuschusst werden.

Termine und Fristen

entfällt

Allgemeine Anforderungen / Hinweise

1. Bitte beachten Sie die Förderrichtlinie sowie das Fördermerkblatt zum Förderschwerpunkt 1 und darin insbesondere die Förderausschlüsse.
2. Es werden nur Vorhaben ab 200.000 EURO förderfähigen Gesamtausgaben bezuschusst.
3. Es werden mit Ausnahme von Gebäuden, die dem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Zwecken gewidmet sind, nur Nichtwohngebäude (NWG) bezuschusst, die in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen.
4. Das Vorhaben muss auf Basis der Berechnungen nach dem jeweils aktuellen

Gebäudeenergiegesetz (GEG) eine Einsparung an Primärenergie von mindestens 30 % erreichen.

5. Folgende Sanierungsniveaus sind mindestens zu erreichen und die entsprechenden Berechnungen sind vorzulegen:
 - a) Sofern das Energiewendegesetz (EWG) oder die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) anzuwenden sind, gelten die Anforderungen des EWG bzw. der VwVBU als Mindestanforderungen. Sind Ausnahmen zugelassen, muss mindestens ein Sanierungsniveau nach b) erreicht werden.
 - b) Bei allen anderen Nichtwohngebäuden (außer Denkmal und bei erhaltenswerter Bausubstanz) muss mindestens ein Niveau des Primärenergiebedarfs erreicht werden, welches dem Referenzgebäude nach GEG entspricht. Hierbei gilt das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige GEG. Die folgenden mittleren U-Werte der zu sanierenden Bauteile dürfen nicht überschritten werden: \bar{U} OpaK 0,34 W/(m²*K), \bar{U} Transparent, Vorhang 1,8 W/(m²*K) und \bar{U} Licht 3,0 W/(m²*K). Für Gebäude mit Rauminnentemperaturen > 12° und < 19° C gelten die reduzierten Anforderungen des KfW-EG 100.
 - c) Gebäudesanierungsvorhaben im Denkmalschutz und bei erhaltenswerter Bausubstanz sollen unter Beachtung des Denkmalschutzes ein möglichst hohes Sanierungsniveau anstreben. Die U-Werte der zu sanierenden Bauteile müssen um mindestens Faktor 0,7 verbessert werden (-30 %).
 - d) Bei Gebäuden, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind, muss mindestens eine Treibhausgasreduzierung (THG-minderung) von 30 % erreicht werden.
6. Für 2023 sind die zu erwartenden künftigen Anforderungen des GEG 2024 (soweit bekannt) bei der Planung zu antizipieren.
7. Elektrisch betriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens $\geq 2,7$ erreichen. Mit fossilem Gas betriebene Wärmepumpen werden nicht gefördert (siehe Fördermerkblatt).
8. Bei Investitionen in reg. Energien: Die Anlagen müssen in der Positivliste der förderfähigen Anlagen der BAFA gelistet sein.
9. Der Einbau von Wärmemengen- und Stromzählern zur Verbrauchserfassung und Nachweisführung ist bei der Erneuerung der Anlagentechnik verpflichtend (z. B. als Nachweis der JAZ bei Wärmepumpen).
10. Bei Anschluss an ein Fernwärmenetz ist das Zertifikat des Netzbetreibers gemäß GEG vorzulegen.
11. Bei einer Optimierung bzw. Umstellung der Wärmeversorgung ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen.
12. Maßnahmen zur Betriebsoptimierung durch elektronische Regel-Systeme mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz und der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen sind bei der Planung und den Ausgaben zu berücksichtigen.
13. Die Installation einer PV-Anlage zur Deckung des Strombedarfs ist anteilig förderfähig gemäß den Vorgaben im Fördermerkblatt.
14. Ausgaben für einen Blower-Door Test sind einzukalkulieren und der Nachweis ist zum Projektabschluss vorzulegen. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden.
15. Die Erstellung einer Thermographie kann gefördert werden, wenn sie vor Bewilligung oder während des Förderzeitraumes bezahlt wurde. Es wird empfohlen, thermographische Analysen vor und nach Sanierung zur Dokumentation und zur Qualitätssicherung anzufertigen.

16. Für Effizienzmaßnahmen, die nicht über das GEG bilanziert werden, muss eine gesonderte Effizienzanalyse vorgelegt werden. Diese Zusatzmaßnahmen, die nicht Produktionsanlagen oder Produktionsprozessen betreffen dürfen, müssen gebündelt eine THG-Minderung von in der Regel 30 % erzielen.
17. Die Energiebedarfsberechnungen (GEG und ggf. gesonderte Bilanzen) und die Einhaltung der Anforderungen sind von/m einer/m Energieeffizienzexpertin/en für Förderprogramme des Bundes zu bestätigen.
18. Zum Projektabschluss sind grundsätzlich aktualisierte Berechnungen nach GEG vorzulegen und die Übereinstimmung mit der Bauausführung ist von einer/m anerkannten Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung nach § 6 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin zu bestätigen und mit dem Abschlussbericht einzureichen.
19. Zusatzmaßnahmen: Investitionen in klimaaktive Vegetationsflächen an und um Gebäude/n (z. B. naturbasierte Lösungen, Dach- und Fassadenbegrünung zur adiabaten Kühlung, Regenwassernutzung/-versickerung auf dem Grundstück, (Schul-)Hofbegrünung/ "grüne" Klassenzimmer) können flankierend umgesetzt und bezuschusst werden. Voraussetzung bei den Vegetationsflächen ist mindestens ein Anteil von 25 % der jeweiligen Dach-, Fassaden- oder Hoffläche.

Unterlagen

Der gesamte Prozess der BENE 2-Förderung von Skizze über Antrag und Mittelanforderungen bis hin zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt über das BENE 2-Förderportal <https://bsu.antragsportal.foemis.de>. Neben der allgemeinen Projektbeschreibung wird eine Anlage benötigt, in der weitere für die Prüfung erforderlichen Informationen (Energiebilanz, Finanzierung usw.) anzugeben sind. Sollen mehrere Gebäude saniert werden muss die Anlage für jedes Gebäude erstellt werden. Jedes Gebäude stellt ein Teilprojekt dar. Die CO₂-Bilanz erstellen wir auf Basis der Unterlagen. Falls Sie selbst eine Bilanzierung vornehmen möchten, können Sie dazu unser Tool nutzen, welches Sie beim Programmträger anfordern können. Die anzuwendenden Emissionsfaktoren sind auf der Website hinterlegt:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/>

